

Reglement Geschäftsprüfungskommission

1. Grundsätzliches (Statuten Art. 10)

Die GPK ist das oberste Kontrollorgan des KLV St.Gallen. Sie untersteht unmittelbar der Delegiertenversammlung. Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Entscheidungsbefugnisse.

2. Zusammensetzung, Amtsdauer

Die GPK besteht aus vier Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst, indem sie einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende bestimmt. Drei Personen müssen zwingend bei der Prüfung dabei sein und diese mit der Unterschrift bestätigen.

Ein GPK-Mitglied kann nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

3. Aufgabe

Den GPK-Mitgliedern obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Geschäfte des KLV St.Gallen. Diese muss spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller und materieller Hinsicht erfolgen.

Die GPK hat der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen: Nach Abschluss der Rechnungsprüfung erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPK. Bericht und Anträge werden durch die GPK anlässlich der Delegiertenversammlung vertreten.

Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung) überprüft die GPK auch das Budget. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht jährlich den Kassaverkehr. Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Vorstand, gegebenenfalls an die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand kann die GPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen, beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden, bei langfristigen Verträgen etc., beiziehen. Die GPK kann auch Empfehlungen an den Vorstand bzw. die Delegiertenversammlung abgeben.

Die Mitglieder der GPK unterliegen der Schweigepflicht.

4. Arbeitsweise

Die GPK wird unter Bekanntgabe von Traktanden, Zeit und Ort durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

Nach Bedarf kann die GPK die Einsetzung von fachlich ausgewiesenen Sachverständigen beantragen. Die Aufgaben der Sachverständigen werden nach Absprache mit der GPK festgelegt.

Werden für die reine Rechnungsprüfung Sachverständige eingesetzt, werden die Kontrollbereiche unter den beiden Instanzen abgesprochen.

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Über die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen.

Die Protokolle der Organe des KLV St.Gallen werden der GPK laufend zugestellt.

5. Entschädigungsregelung

Die GPK-Mitglieder werden gemäss Spesenreglement entschädigt.

6. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand am 12. Februar 2021 genehmigt und tritt ab 1. August 2021 in Kraft.

KLV St. Gallen



Claudia Frei
KLV-Präsidium



Patrick Keller
KLV-Präsidium



Daniel Thommen
KLV-Präsidium